

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen</p> <p>(1) Die Stadt führt die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“.</p> <p>(2) Die Farben der Stadt Hannover sind rot-weiß, untereinander angeordnet.</p> <p>(3) Das Stadtwappen ist ein von zwei Löwen gehaltener roter Schild, der eine silberne Mauer mit zwei Türmen zeigt. Auf den Zinnen zwischen den Türmen steht ein -heraldisch - nach rechts gewendeter goldener Löwe; in der Türöffnung schwebt ein goldenes Schildchen mit einem grünen Kleeblatt. Übertragt wird das Ganze von einem geschlossenen Helm, zwischen dessen rot-gold geteilten Büffelhörnern ein grünes Kleeblatt schwebt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Bezeichnung und Hoheitszeichen</p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Die Farben der Stadt Hannover sind rot und weiß, untereinander angeordnet.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Dienstsiegel</p> <p>Die Landeshauptstadt Hannover führt ein Dienstsiegel, in dem das Wappen der Stadt und die Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover“ enthalten sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Dienstsiegel</p> <p><i>unverändert</i></p>	

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, in dem Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover verkündet. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Verkündung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Satzungen werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - in einem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover verkündet. Das elektronische amtliche Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Hannover“ und kann unter der Internetadresse https://serviceportal.hannover-stadt.de eingesehen werden. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Verkündung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt solcher Teile muss zugleich in der Satzung oder Verordnung in groben Zügen umschrieben sein. Die Ersatzverkündung wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Vorstehende</p>	

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
(2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ veröffentlicht.	Regelungen gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan.	
(2) Alle übrigen Bekanntmachungen werden in den hannoverschen Tageszeitungen „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ und „Neue Presse“ veröffentlicht.	(2) Alle Verordnungen und öffentlichen Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover werden – soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist - ebenfalls in dem elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover gemäß Abs. 1 veröffentlicht.	
(3) Neben die Veröffentlichung in den Tageszeitungen kann zusätzlich auch der Aushang am Schwarzen Brett des Rathauses und in den dazu geeigneten städtischen Einrichtungen innerhalb der Stadtbezirke treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung nur einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.		(4) alt wird gestrichen
(4) Öffentliche Zustellungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung über das zuzustellende Schriftstück an der amtlichen Bekanntmachungstafel (sog. Schwarzes Brett) im Neuen Rathaus, Trammplatz 1, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.	(3) Öffentliche Zustellungen der Landeshauptstadt Hannover erfolgen durch öffentliche Bekanntmachung im elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Landeshauptstadt Hannover gemäß Abs. 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.	(4) alt wird (3) neu
(5) Ergänzend soll der Inhalt öffentlicher oder ortsüblicher Bekanntmachungen zusätzlich auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover zugänglich	(4) Ortsübliche Bekanntmachungen der Landeshauptstadt Hannover erfolgen im Internet unter der Internetadresse https://serviceportal.hannover-stadt.de .	(5) alt wird (4) neu

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>gemacht werden. In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.</p> <p style="text-align: center;">§ 3a Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</p> <p>(2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihr/ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p>	<p>Die Veröffentlichung ortsüblicher Bekanntmachungen kann zusätzlich in den hannoverschen Tageszeitungen erfolgen.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern des Rates mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung ist der oder dem Ratsvorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</p> <p>(2) Jedem Ratsmitglied steht das Recht zu, nachdem die oder der Ratsvorsitzende ihr oder ihm das Wort erteilt hat, ohne nähere Begründung zu verlangen, dass die Aufnahme des eigenen Redebeitrags oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer bzw. seiner Ordnungsgewalt dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</p>	<p>§ 3a (alt) wird § 4 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.</p>	<p>(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Landeshauptstadt, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</p> <p>(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(5) Die öffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse des Rates und der Stadtbezirksräte können ins Internet übertragen werden (Live-Stream), soweit im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen und die Übertragung der Sitzung ins Internet in der Ladung angeordnet wurde. Die Übertragung ins Internet darf ausschließlich durch Bedienstete der Landeshauptstadt Hannover oder durch von ihr damit beauftragte Dritte erfolgen. Die Veröffentlichung des Live-Streams und die dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung zum Abruf durch Dritte erfolgt auf einer Internetseite der Landeshauptstadt Hannover. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend auch für den Live-Stream.</p>	<p>(5) neu wird ergänzt</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3b Zuschaltung per Videokonferenztechnik</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder, die Beamt*innen auf Zeit und sonstige Vertreter*innen der Verwaltung können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Vergabekommission und der Geschäftsordnungskommission durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeordnet wird und im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Wort und Ton wahrnehmen können und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Satz 1 gilt nicht für die*den Vorsitzende*n des Rates und bei öffentlichen Sitzungen auch nicht für die*den Vorsitzende*n eines Ratsausschusses.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Zuschaltung per Videokonferenztechnik</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder, die Beamtinnen und Beamten auf Zeit und sonstige Vertreterinnen und Vertreter der Verwaltung können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ratsausschüsse, der Vergabekommission und der Geschäftsordnungskommission durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen, soweit dies in der Ladung angeordnet wird und im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen, dass sich die anwesenden und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung gegenseitig in Wort und Ton wahrnehmen können und die durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmenden Mitglieder während der gesamten Sitzung auch für die im Sitzungsraum anwesende Öffentlichkeit in Bild und Ton wahrnehmbar sind. Satz 1 gilt nicht für die Vorsitzend oder den Vorsitzenden des Rates und bei öffentlichen Sitzungen auch nicht für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eines Ratsausschusses.</p>	<p>§ 3b (alt) wird § 5 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>(2) Die Durchführung einer Anhörung kann auch durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik erfolgen.</p> <p>(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Sitzungen der Stadtbezirksräte.</p>	<p>(2) Die Durchführung einer Anhörung kann auch durch Zuschaltung der anzuhörenden Personen per Videokonferenztechnik erfolgen.</p> <p>(3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Sitzungen der Stadtbezirksräte, soweit im Sitzungssaal die technischen Voraussetzungen dafür bestehen.</p>	

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 4 Information der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen informieren. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll zu diesem Zwecke Einwohnerversammlungen für Teile des Stadtgebiets durchführen. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Information der Einwohnerinnen und Einwohner</p> <p>Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde soll sie oder er die Einwohnerinnen und Einwohner rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen informieren. Die Information ist so vorzunehmen, dass Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister soll zu diesem Zweck Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlungen für Teile des Stadtgebiets durchführen. Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerinnen- und Einwohnerversammlung durchzuführen.</p>	<p>§ 4 (alt) wird § 6 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 5 Festlegung von Wertgrenzen</p> <p>Der Beschlussfassung des Rates bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 95.000 Euro voraussichtlich übersteigt, 2. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 214.000 Euro übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 214.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 4. Entscheidungen i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 13.000 Euro übersteigt, 5. Verträge i.S.d. § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 4.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. <p>Bei Rechtsgeschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Corona-Krise erhöhen sich die Wertgrenzen aus Satz 1 längstens bis zum 31.03.2021 auf 5.000.000 Euro. Diese Wertgrenzenbestimmung gilt ausschließlich für Sachverhalte, bei denen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen keine Eilentscheidung des Verwaltungsausschusses</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Festlegung von Wertgrenzen</p> <p>Der Beschlussfassung des Rates bedürfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 150.000 Euro voraussichtlich übersteigt, 2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro übersteigt, 3. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 400.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, 4. Entscheidungen im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 20.000 Euro übersteigt, 5. Verträge im Sinne des § 58 Absatz 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden. 	<p>§ 5 (alt) wird § 7 (neu)</p> <p>Satz 2 (alt) „entfällt“</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
gemäß § 89 NKomVG herbeigeführt werden kann.		

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 6 Verwaltungsausschuss</p> <p>Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzender oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern), c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG. <p>Die Mitglieder zu c) und d) haben beratende Stimme.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verwaltungsausschuss</p> <p>(1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als Vorsitzende oder Vorsitzendem, b) zehn Beigeordneten (einschließlich der drei Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister), c) den Mitgliedern nach § 74 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 NKomVG, d) den Beamtinnen und Beamten auf Zeit nach § 108 Absatz 1 NKomVG. <p>(2) Die Mitglieder zu Absatz 1 Buchstabe c) und d) haben beratende Stimme.</p>	<p>§ 6 (alt) wird § 8 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen oder Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.</p> <p>(2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung.</p> <p>(3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen oder Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter führen die Bezeichnung Bürgermeisterin oder Bürgermeister.</p> <p>(2) Der Rat beauftragt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters eine Beamtin oder einen Beamten auf Zeit mit der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.</p> <p>(3) In der weiteren Folge wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister in allgemeiner Hinsicht durch die übrigen Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem</p>	<p>§ 7 (alt) wird § 9 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Behinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über.</p> <p>(4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 108.000 Euro für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.</p> <p>Bei Rechtsgeschäften jeglicher Art im Zusammenhang mit der Corona-Krise beträgt die Wertgrenze längstens bis zum 31.03.2021 5.000.000 Euro. Diese Wertgrenzenbestimmung gilt ausschließlich für Sachverhalte, bei denen zur Vermeidung von erheblichen Gefahren oder Nachteilen keine</p>	<p>Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses eine andere Reihenfolge bestimmen. Die der allgemeinen Vertreterin oder dem allgemeinen Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz oder anderen Gesetzen zustehenden Befugnisse gehen bei deren oder dessen Verhinderung auf die weiteren Vertretungspersonen über.</p> <p>(4) In der Entscheidung über unerhebliche über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 117 Absatz 1 NKomVG) wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ständig durch die Stadtkämmerin oder den Stadtkämmerer vertreten. Ausgaben bis zum Betrage von 150.000 Euro für den Einzelfall gelten als unerheblich in diesem Sinne.</p>	<p>Satz 2 (alt) „entfällt“</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>Eilentscheidung des Verwaltungsausschusses gemäß § 89 NKomVG herbeigeführt werden kann.</p> <p>(5) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Beamtin oder der Beamte auf Zeit, der oder dem das Personaldezernat zugewiesen ist.</p> <p>(6) Bei der Unterzeichnung von Protokollen der Stadtbezirksratssitzungen wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten vertreten. Diese oder dieser kann sich durch ihr oder ihm unterstellte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter vertreten lassen.</p> <p>(7) Als Mitglied des Rates und des Verwaltungsausschusses wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht vertreten.</p>	<p>(5) In allen Personalangelegenheiten ist ständiger Vertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Beamtin oder der Beamte auf Zeit, der oder dem das Personaldezernat zugewiesen ist.</p> <p>(6) Bei der Unterzeichnung von Protokollen der Stadtbezirksratssitzungen wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister durch die Leitung der Abteilung für Rats- und Bezirksratsangelegenheiten vertreten. Diese kann sich durch ihr oder ihm unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten lassen.</p> <p>(7) Als Mitglied des Rates und des Verwaltungsausschusses wird die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nicht vertreten.</p>	

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 8 Stadtbezirke</p> <p>Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der beigefügten Anlage.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Stadtbezirke</p> <p>Das Gebiet der Landeshauptstadt Hannover unterteilt sich in dreizehn Stadtbezirke. Die Grenzen der Stadtbezirke und die ihnen zugehörigen Stadtteile ergeben sich aus der Anlage zur Hauptsatzung.</p>	<p>§ 8 (alt) wird § 10 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 9 Aufgaben des Stadtbezirksrates</p> <p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. a) Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Stadtteilbibliotheken, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnliche soziale und kulturelle Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>b) Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, sowie anderer Schulen, wenn deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Aufgaben des Stadtbezirksrates</p> <p>(1) Soweit nicht der Rat nach § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 85 Absatz 1 Nrn. 3 bis 6 NKomVG der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister obliegen, entscheidet der zuständige Stadtbezirksrat unter Beachtung der Belange der gesamten Stadt in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen öffentlichen Einrichtungen, wie Stadtteilbibliotheken, Kindergärten, Jugendbegegnungsstätten, Sportanlagen, Altenheime, Friedhöfe und ähnlichen sozialen und kulturellen Einrichtungen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>2. Um- und Ausbau, Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Stadtbezirk gelegenen Grundschulen, sowie anderer Schulen, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,</p>	<p>§ 9 (alt) wird § 11 (neu)</p> <p>1.a) (alt) wird 1. (neu)</p> <p>1.b) (alt) wird 2. (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>c) Um- und Ausbau, bauliche Unterhaltung der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr,</p> <p>d) Benennung und Umbenennung von Grundschulen, Stadtteilbibliotheken, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p> <p>e) ausschließliche, zwei Jahre übersteigende Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt,</p> <p>2. a) Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit</p>	<p>3. Um- und Ausbau sowie bauliche Unterhaltung der Gerätehäuser der Freiwilligen Feuerwehr,</p> <p>4. Benennung und Umbenennung von Grundschulen, Stadtteilbibliotheken, Begegnungsstätten, kulturellen Einrichtungen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten, Bädern, Sportanlagen, Friedhöfen, Parks, Gärten und Landschaftsteilen (z.B. Teiche, kleine Waldungen), soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>5. ausschließliche, zwei Jahre übersteigende Überlassung gemeindlicher Einrichtungen oder Teilen davon im Stadtbezirk an Dritte, soweit die Überlassung nicht durch vom Rat beschlossene Richtlinien geregelt wird,</p> <p>6. bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung von Straßen, die nicht wesentlich über die Stadtbezirksgrenzen hinausführen, keine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung haben und nicht im Rahmen einer mehrere Straßen erfassenden Gesamtmaßnahme mit</p>	<p>1.c) (alt) wird 3. (neu)</p> <p>1.d) (alt) wird 4. (neu)</p> <p>1.e) (alt) wird 5. (neu)</p> <p>2.a) (alt) wird 6. (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden,</p> <p>b) Festlegung von Prioritäten für Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis handelt,</p> <p>c) Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in stadteigenen Waldungen und Forstanlagen mit Ausnahme der Eilenriede,</p> <p>d) Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzung oder Planfeststellungsbeschluss festgelegt sind,</p> <p>e) die Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung über den Stadtbezirk nicht hinausgeht,</p>	<p>überbezirklicher Auswirkung vorgenommen werden,</p> <p>7. Festlegung von Prioritäten für Verkehrsinseln, soweit es sich um den eigenen Wirkungskreis der Landeshauptstadt Hannover handelt,</p> <p>8. Errichtung, Unterhaltung und Veränderung von Erschließungseinrichtungen (Spielplätze, Wege, Picknickplätze etc.) in stadteigenen Waldungen und Forstanlagen mit Ausnahme der Eilenriede,</p> <p>9. Um- und Ausbau, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Ausgenommen sind die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und Maßnahmen, die durch Satzungen oder Planfeststellungsbeschlüsse festgelegt worden sind,</p> <p>10. Verkehrsplanung im Bereich des eigenen Wirkungskreises, mit Ausnahme des ÖPNV, soweit deren Bedeutung nicht über den Stadtbezirk hinausgeht,</p>	<p>2.b) (alt) wird 7. (neu)</p> <p>2c.) (alt) wird 8. (neu)</p> <p>2d.) (alt) wird 9. (neu)</p> <p>2.e) (alt) wird 10. (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>f) Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind,</p> <p>3. a) Aufstellung und Abbruch (soweit die Aufstellung ohne Beteiligung des Stadtbezirksrates erfolgte - vor 1981 -, unterliegt der Abbruch § 10 der Hauptsatzung) von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä. sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist, oder es handelt sich um den Abbruch von Gegenständen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden,</p> <p>b) Pflege des Ortsbildes sowie Um- und Ausbau, Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>4. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,</p>	<p>11. Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen, die ausschließlich in dem Stadtbezirk gelegen sind,</p> <p>12. Aufstellung und Abbruch von Denkmälern, nicht nur temporären Kunstwerken, Brunnen und ähnliche baulichen Anlagen sowie deren Standortbestimmung und Gestaltung, es sei denn, es handelt sich um Gegenstände, für die nach dem Denkmalschutzgesetz eine Denkmalschutzbehörde zuständig ist, oder es handelt sich um den Abbruch von Gegenständen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden,</p> <p>13. Pflege des Ortsbildes sowie Um- und Ausbau, Unterhaltung und Ausgestaltung der Park- und Grünanlagen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht,</p> <p>14. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Stadtbezirk,</p>	<p>2.f) (alt) wird 11. (neu)</p> <p>3.a) (alt) wird 12. (neu)</p> <p>3.b) (alt) wird 13. (neu)</p> <p>4. (alt) wird 14. (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
5. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk,	15. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums sowie Pflege der Kunst im Stadtbezirk,	5. (alt) wird 15. (neu)
6. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,	16. Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften,	6. (alt) wird 16. (neu)
7. Märkte,	17. Märkte,	7. (alt) wird 17. (neu)
8. Repräsentation des Stadtbezirks; zur Repräsentation des Stadtbezirks stehen der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Repräsentationsmittel zur Verfügung,	18. Repräsentation des Stadtbezirks; zur Repräsentation des Stadtbezirks stehen der Bezirksbürgermeisterin oder dem Bezirksbürgermeister Repräsentationsmittel zur Verfügung,	8. (alt) wird 18. (neu)
9. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes,	19. Information und Dokumentation in Angelegenheiten des Stadtbezirkes,	9. (alt) wird 19. (neu)
10. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel nach § 93 Absatz 2 NKomVG,	20. Verwendung der dem Stadtbezirksrat zur alleinigen Zweckbestimmung zur Verfügung gestellten Mittel,	10. (alt) wird 20. (neu)
11. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist.	21. Entsendung von Vertretern in Organe und andere Gremien, soweit deren Zuständigkeit auf den jeweiligen Stadtbezirk beschränkt ist,	11. (alt) wird 21. (neu)

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>12. Der Stadtbezirksrat führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch (BauGB) bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch.</p>		<p>12. (alt) wird Abs. (2) (neu)</p>
<p>13. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von B-Plänen sind, die im Bezirksrat beschlossen werden,</p>	<p>22. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen auf stadteigenen Flächen im Stadtbezirk, die nicht bereits Gegenstand von Bebauungsplänen sind,</p>	<p>13. (alt) wird 22. (neu)</p>
<p>14. Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt.</p>	<p>23. Einrichtung eines Schiedsamts mit dem Stadtbezirk als Amtsbezirk und Wahl der Schiedsperson für dieses Amt.</p>	<p>14. (alt) wird 23. (neu)</p>
	<p>(2) Der Stadtbezirksrat führt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Baugesetzbuch bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung nach Maßgabe der Regelungen über das Verfahren bei der Aufstellung von Bauleitplänen durch.</p>	<p>Abs. 1 Nr. 12. (alt) wird Abs.2 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>(2) Der Stadtbezirksrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel.</p> <p>(3) § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Der Stadtbezirksrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Haushaltsmittel sind dem Stadtbezirksrat als Budget zuzuweisen.</p> <p>(4) § 85 Absatz 1 Nr. 7 NKomVG gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Bedeutung des Geschäfts für den Stadtbezirk abzustellen ist.</p>	<p>Absatz (2) alt wird Absatz (3) (neu)</p> <p>Absatz (3) alt wird Absatz (4) (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
---	---------------------------	-------------

<p style="text-align: center;">§10 Anhørungsrechte des Stadtbezirksrates</p> <p>(1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhørungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk, 2.1 Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken, nach Maßgabe der „Verfahrensregelungen zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)“ - DS Nr. 985/95, 2.2 Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, 	<p style="text-align: center;">§ 12 Anhørungsrechte des Stadtbezirksrates</p> <p>(1) Die Stadtbezirksräte sind zu allen wichtigen Fragen des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, die den Stadtbezirk in besonderer Weise berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhørungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Rates, des Verwaltungsausschusses und der zuständigen Fachausschüsse insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Stadtbezirk, 2. Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf den Bezirk erstrecken, nach Maßgabe der „Verfahrensregelungen zur Aufstellung von Bauleitplänen (Flächennutzungsplan und Bebauungspläne)“ - DS Nr. 985/95, 3. Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren, 	<p>§ 10 (alt) wird § 12 (neu)</p> <p>2.1 (alt) wird 2. (neu)</p> <p>2.2 (alt) wird 3. (neu)</p>
--	---	---

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>soweit durch sie der Stadtbezirk berührt wird,</p> <p>a) bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages,</p> <p>b) bei Maßnahmen Dritter, soweit die Landeshauptstadt Hannover anhörungsberechtigt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme,</p> <p>2.3 Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Stadtbezirk betroffen ist, Stadtteilentwicklungsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen,</p> <p>2.4 Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Stadtbezirk berühren,</p> <p>2.5 Gesamtstädtische Zielplanungen im Umweltschutzbereich, im Schulbereich, für das städtische Sozial- und Gesundheitswesen sowie für städtische Sportanlagen und Bäder,</p>	<p>soweit durch sie der Stadtbezirk berührt wird,</p> <p>a) bei städtischen Maßnahmen vor Einreichung des Planfeststellungsantrages,</p> <p>b) bei Maßnahmen Dritter, soweit die Landeshauptstadt Hannover anhörungsberechtigt ist, vor Abgabe ihrer Stellungnahme,</p> <p>4. Stadtentwicklungsplanung, soweit der jeweilige Stadtbezirk betroffen ist, Stadtteilentwicklungsplanung, Betrieb von Verkehrseinrichtungen,</p> <p>5. Festlegung von Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Naturdenkmälern, soweit sie ganz oder teilweise im Stadtbezirk liegen sowie Stellungnahmen zu Festlegungen und Änderungen von Landschaftsplänen, soweit diese den Stadtbezirk berühren,</p> <p>6. gesamtstädtische Zielplanungen im Umweltschutzbereich, im Schulbereich, für das städtische Sozial- und Gesundheitswesen sowie für städtische Sportanlagen und Bäder,</p>	<p>2.3 (alt) wird 4. (neu)</p> <p>2.4 (alt) wird 5. (neu)</p> <p>2.5 (alt) wird 6. (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
3. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, insbesondere von Feuerwachen, Ortsfeuerwehren, Rettungseinrichtungen und städtischen Betrieben,	7. Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen im Stadtbezirk, insbesondere von Feuerwachen, Ortsfeuerwehren, Rettungseinrichtungen und städtischen Betrieben,	3. (alt) wird 7. (neu)
4. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 2 lit. d und f besteht,	8. Um- und Ausbau sowie Benennung und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Stadtbezirk, soweit keine Entscheidungszuständigkeit des Stadtbezirksrates nach § 11 Absatz 1 Nr. 9 oder 11 besteht,	4. (alt) wird 8. (neu)
5. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundvermögen, soweit es im Stadtbezirk gelegen ist,	9. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundvermögen, soweit es im Stadtbezirk gelegen ist,	5. (alt) wird 9. (neu)
6.1 Änderung der Grenzen des Stadtbezirks,	10. Änderung der Grenzen des Stadtbezirks,	6.1 (alt) wird 10. (neu)
6.2 Benennung und Abgrenzung der Stadtteile im Stadtbezirk,	11. Benennung und Abgrenzung der Stadtteile im Stadtbezirk,	6.2 (alt) wird 11. (neu)
7. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen und ehrenamtliche Verwaltungsrichter, Ernennung und Abberufung des Ortsbrandmeisters und seines Stellvertreters,	12. Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffinnen und Schöffen und ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, Ernennung und Abberufung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters und ihrer oder	7. (alt) wird 12. (neu)

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>8. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist,</p> <p>9. Abgrenzung der Schulbezirke,</p> <p>10. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.ä., die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.</p> <p>(2) Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.</p> <p>(3) Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.</p>	<p>seiner Stellvertretung,</p> <p>13. Schaffung neuen Stadtrechts, soweit dies nur für den Stadtbezirk gilt oder der Stadtbezirk in besonderer Weise davon betroffen ist oder soweit die Rechtsstellung des Stadtbezirksrates betroffen ist,</p> <p>14. Abgrenzung der Schulbezirke,</p> <p>15. Abbruch von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen und ähnlichen baulichen Anlagen, die vor der Einrichtung der Stadtbezirksräte aufgestellt wurden.</p> <p>(2) Auf Verlangen des Stadtbezirksrates hat die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister für den Stadtbezirk eine Einwohnerversammlung durchzuführen.</p> <p>(3) Der Stadtbezirksrat ist insoweit, als ihm die für die Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen sind, bei den Beratungen der gesamtstädtischen Haushaltssatzung rechtzeitig zu hören.</p>	<p>8. (alt) wird 13. (neu)</p> <p>9. (alt) wird 14. (neu)</p> <p>10. (alt) wird 15. (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 11 Anhörung zur Bauleitplanung</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Stadtbezirksräte spätestens nach Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, anzuhören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Anhörung zur Bauleitplanung</p> <p>In der Bauleitplanung sind die Stadtbezirksräte spätestens nach Abschluss des Verfahrens zur Beteiligung der Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, anzuhören.</p>	<p>§ 11 (alt) wird § 13 (neu)</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Vorschläge des Stadtbezirksrates</p> <p>Der Stadtbezirksrat kann in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss hat die Bezirksbürgermeisterin, der Bezirksbürgermeister, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Recht gehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Stadtbezirksrat bei einer Anhörung nach § 10 Abs. 1 oder § 11 abgegeben hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Vorschläge des Stadtbezirksrates</p> <p>Der Stadtbezirksrat kann in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, Vorschläge machen, Anregungen geben und Bedenken erheben. Über Vorschläge muss das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von vier Monaten entscheiden. Bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss oder in einem Ratsausschuss haben die Bezirksbürgermeisterin oder der Bezirksbürgermeister bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Recht, gehört zu werden; dasselbe gilt für die Beratung von Stellungnahmen, die der Stadtbezirksrat bei einer Anhörung nach § 12 Absatz 1 oder § 13 abgegeben hat.</p>	<p>§ 12 (alt) wird § 14 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 13 Beratende Stadtbezirksratsmitglieder</p> <p>Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Beratende Stadtbezirksratsmitglieder</p> <p>Ratsmitglieder, die in dem jeweiligen Stadtbezirk wohnen oder in deren Wahlbereich der Stadtbezirk ganz oder teilweise liegt, gehören dem jeweiligen Stadtbezirksrat mit beratender Stimme an.</p>	<p>§ 13 (alt) wird § 15 (neu)</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Beamtinnen oder Beamte auf Zeit</p> <p>(1) Beamtinnen oder Beamte auf Zeit sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und sieben Stadträtinnen oder Stadträte. Sie führen, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters übertragen ist, die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, im übrigen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. In Verbindung mit dieser Bezeichnung kann ihr Fachgebiet gekennzeichnet sein. Die oder der für das Finanzwesen zuständige Beamtin oder Beamte auf Zeit führt die Bezeichnung Stadtkämmerin oder Stadtkämmerer; die oder der für das Bauwesen zuständige Beamtin oder Beamte führt die Bezeichnung Stadtbaurätin oder Stadtbaurat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Beamtinnen und Beamte auf Zeit</p> <p>(1) Beamtinnen und Beamte auf Zeit sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und sieben Stadträtinnen oder Stadträte. Sie führen, wenn ihnen das Amt der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters übertragen ist, die Bezeichnung Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat, im Übrigen die Bezeichnung Stadträtin oder Stadtrat. In Verbindung mit dieser Bezeichnung kann ihr Fachgebiet gekennzeichnet sein. Die oder der für das Finanzwesen zuständige Beamtin oder Beamte auf Zeit führt die Bezeichnung Stadtkämmerin oder Stadtkämmerer; die oder der für das Bauwesen zuständige Beamtin oder Beamte führt die Bezeichnung Stadtbaurätin oder Stadtbaurat.</p>	<p>§ 14 (alt) wird § 16 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
(2) Sie sind leitende Beamtinnen oder Beamte im Sinne des § 108 NKomVG und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb des ihnen zugewiesenen Geschäftsbereichs.	(2) Sie sind leitende Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 108 Absatz 1 NKomVG und vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche.	
<p style="text-align: center;">§ 15 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Landeshauptstadt Hannover zum Gegenstand haben, sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellenden können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.</p> <p>(2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.</p> <p>(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Landeshauptstadt Hannover zum Gegenstand haben, sind von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister an die Antragstellenden zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder</p>	<p>§ 15 (alt) wird § 17 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.</p> <p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>	<p>Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben.</p> <p>(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.</p> <p>(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.</p> <p>(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Absatz 1 und 2 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.</p>	

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 16 Unterzeichnungsbefugnis</p> <p>(1) Der Schriftverkehr der Landeshauptstadt Hannover wird unter der Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover - Die Oberbürgermeisterin“ oder „Landeshauptstadt Hannover - Der Oberbürgermeister“ geführt.</p> <p>(2) Alle Beschlüsse des Rates sowie des Verwaltungsausschusses, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden von der Oberbürgermeisterin oder von dem Oberbürgermeister unterzeichnet.</p> <p>(3) Die öffentliche Bekanntmachung dieser Beschlüsse obliegt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.</p> <p>(4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet werden soll, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden.</p> <p>(5) Ist für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften eine Bevollmächtigte oder ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Unterzeichnungsbefugnis</p> <p>(1) Der Schriftverkehr der Landeshauptstadt Hannover wird unter der Bezeichnung „Landeshauptstadt Hannover – Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister“ geführt.</p> <p>(2) Alle Beschlüsse des Rates sowie des Verwaltungsausschusses, die nach den geltenden Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen sind, werden von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterzeichnet.</p> <p>(3) Die Bekanntmachung dieser Beschlüsse obliegt der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister.</p> <p>(4) Erklärungen, durch die die Landeshauptstadt Hannover verpflichtet werden sollen, sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister handschriftlich unterzeichnet wurden.</p> <p>(5) Ist für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften Bevollmächtigte bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die</p>	<p>§ 16 (alt) wird § 18 (neu)</p>

Hauptsatzung alte Fassung (Gem. Abl. 2022, S. 256)	Hauptsatzung neue Fassung	Anmerkungen
<p>für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.</p> <p>(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(7) § 7 Absätze 2 bis 5 und § 14 Absatz 2 finden Anwendung.</p>	<p>Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend. Die im Rahmen dieser Vollmachten abgegebenen Erklärungen bedürfen, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, der Schriftform.</p> <p>(6) Die Absätze 4 und 5 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(7) Die § 9 Absätze 2 bis 5 und § 16 Absatz 2 finden Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am ersten Tage des auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Kalendermonats in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hauptsatzung tritt abweichend am 1. Mai 2023 in Kraft. Die Hauptsatzung in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung wird zeitgleich aufgehoben.</p>	<p>§ 17 (alt) wird § 19 (neu)</p>